



G E M E I N D E E G G E N W I L

Reglement über die Unterstützungsbeiträge der Gemeinde Eggenwil an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (Elternbeitragsreglement, EBR)

vom 15. Juni 2018

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Eggenwil,

gestützt auf das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungs-gesetz, KiBeG; SAR 815.300) vom 12. Januar 2016, auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt; SAR 171.100) vom 19. Dezember 1978 in Verbindung mit § 37 Abs. 2 lit. m des Gemeindegesezt sowie auf das Reglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Eggenwil (Kinderbetreuungs-reglement, KBR) vom 15. Juni 2018,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

§ 1

Die Gemeinde Eggenwil unterstützt Eltern bzw. Erziehungsberechtigte mit einem finanziellen Beitrag an die Kosten für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung nach dem Prinzip der Subjektfinanzierung mit Vollkostenberechnung.

Personen- bezeichnung

§ 2

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

II. Anspruch, Umfang, Tarife, Bemessungsgrundlage

Anspruch

§ 3

Der Anspruch richtet sich nach § 3 des Reglements über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Eggenwil (Kinderbetreuungsreglement, KBR).

Umfang

§ 4

Der Gemeindebeitrag wird für Kinder im Anschluss an die Mutterschaftsentschädigung oder beim Fehlen eines Anspruchs ab Geburt und bis längstens zum Abschluss der Primarschule gewährt und bezieht sich auf die effektiven Betreuungsleistungen. Massgebend sind die Abrechnungen der Kinderbetreuungsinstitutionen.

Tarife

§ 5

Die Tarife für die Inanspruchnahme der subventionierten Betreuungseinrichtungen richten sich nach dem Anhang 1 zu diesem Reglement.

Bemessung Beitragshöhe

§ 6

¹Der Gemeindebeitrag ist gemäss Anhang 2 zu diesem Reglement abgestuft und richtet sich nach der Höhe des steuerbaren Einkommens der Eltern resp. der Anspruchsberechtigten. Basis für die Berechnung bildet die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung. Die Anspruchsberechtigten und ihre Partner verpflichten sich, ihre jährliche Steuererklärung jeweils bis zum 30. Juni jeden Jahres bei der Gemeindeverwaltung einzureichen; ansonsten entfällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag ab 1. Juli ohne weiteres resp. ohne neuerliche Verfügung.

²Bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens wird die gleiche Berechnungsweise, wie sie für die Individuelle Krankenkassen-Prämienverbilligung gilt, angewandt (§ 6 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung [KVG; SAR 837.200]). Jährliche Anpassungen aufgrund des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

§ 6 KVG

³*Das bereinigte steuerbare Einkommen entspricht dem rechtskräftig veranlagten steuerbaren Einkommen ohne Berücksichtigung*

- a) der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen,*
- b) der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a,*
- c) der Abzüge für freiwillige Zuwendungen,*
- d) der Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien,*
- e) der Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbstständigerwerbenden,*
- f) des zusätzlichen Sozialabzugs für tiefe Einkommen.*

⁴*Einkommen, das im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens gemäss den Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA; SR 822.41) vom 17. Juni 2005 versteuert wird, wird zum bereinigten steuerbaren Einkommen hinzugerechnet.*

⁵*Bei Personen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Säule 2) angehören, werden Beiträge an die Säule 3a in Abweichung von Abs. 3 lit. b nur soweit aufgerechnet, als sie einen vom Regierungsrat durch Verordnung festzulegenden Prozentsatz des Nettoerwerbseinkommens übersteigen.*

³Personen mit steuerbarem Vermögen (Basis letzte rechtskräftige Steuerveranlagung) haben keinen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag.

Antragstellung § 7

¹Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat dies mit dem offiziellen Formular der Gemeinde zu beantragen. Auf Gesuche, die den formellen Anforderungen nicht genügen oder nicht vollständig sind, wird nicht eingetreten.

²Gesuchstellende und ihre Partner haben bei der Gesuchstellung schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse zu erteilen, damit die Berechnung des Anspruchs gemäss diesem Reglement vorgenommen werden kann.

³Anspruchsberechtigte und ihre Partner haben den Elternbeitrag der Betreuungsinstitution vollumfänglich und fristgerecht zu entrichten, ansonsten der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag per sofort und ohne weiteres resp. ohne neuerliche Verfügung entfällt.

III. Berechnung des Beitrags

Massgebendes Einkommen und Vermögen § 8

¹Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen und Vermögen

- a) von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen, oder
- b) von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat) oder
- c) vom Elternteil, der im Sinne von Art. 117 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat, oder
- d) vom geschiedenen Elternteil, unabhängig davon, ob er die elterliche Sorge allein oder gemeinsam mit dem andern Elternteil ausübt.

²Über allenfalls mit den Grundlagen gemäss lit. a – d hiervor nicht abgedeckten Fälle entscheidet der Gemeinderat.

³Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler, eheähnlicher Beziehung (Konkubinat) lebt, sind anzurechnen.

⁴Die Definition einer stabilen, eheähnlichen Beziehung (Konkubinat) richtet sich nach der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV; SAR 851.211) vom 28. August 2002.

Besondere Berechnungsgrundlagen § 9

¹Anspruchsberechtigte, die der Quellensteuer unterstehen oder im Ausland besteuert werden, haben eine Kopie der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise sowie der Berufsauslagen einzureichen.

²Wenn infolge innerkantonalem Zuzug nach Eggenwil noch keine Steuerdaten bestehen, haben die Anspruchsberechtigten Kopien der aktuellen Steuerveranlagung inkl. Details der früheren Wohngemeinde einzureichen.

³Zuzüger aus einem anderen Kanton oder aus dem Ausland haben eine Kopie der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen einzureichen.

⁴Anspruchsberechtigte, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit vor Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

⁵Das steuerbare Einkommen und das Vermögen werden wie bei der Steuererklärung ermittelt, vorbehältlich § 6 Abs. 2 dieses Reglements.

⁶Zusätzliche Unterlagen, sofern sie für die Berechnung des Gemeindebeitrags relevant sind, können jederzeit einverlangt werden.

Festlegung des Anspruchs

§ 10

¹Die Gemeindeverwaltung berechnet aufgrund der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung der Anspruchsberechtigten oder der Neuberechnung gemäss § 9 dieses Reglements den Gemeindebeitrag. Sie kann zu Kontrollzwecken bei der Betreuungsinstitution Auskünfte einholen, insbesondere über die effektiven Betreuungstage und die Betreuungskosten.

²Die Höhe des Gemeindebeitrags wird dem Anspruchsberechtigten mittels Verfügung eröffnet.

Meldepflicht

§ 11

¹Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen, die eine Auswirkung auf den Gemeindebeitrag haben, umgehend, jedoch spätestens innerhalb von 20 Tagen nach Bekanntwerden, der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

²Allfällige Rückerstattungen der Betreuungsinstitution an die Anspruchsberechtigten sind sofort der Gemeindeverwaltung zu melden.

³Bei unrechtmässigem Bezug gelangen §§ 16 und 17 dieses Reglements zur Anwendung.

Neuberechnung des Beitrags

§ 12

¹Eine Neuberechnung des Gemeindebeitrags erfolgt mindestens einmal jährlich und/oder sobald eine neue rechtskräftige Steuerveranlagung der Anspruchsberechtigten vorliegt, welche durch die Gesuchsteller umgehend der Gemeindeverwaltung einzureichen ist.

²Die Neuberechnung wird durch die Gemeindeverwaltung vorgenommen. Es erfolgt eine neue Verfügung, wobei der Beitrag auf den 1. des Folge-monats geändert wird.

³Eine Neuberechnung des Gemeindebeitrags aufgrund der aktuellen Unterlagen erfolgt jederzeit innert Monatsfrist, auch ohne Vorliegen einer rechtskräftigen Steuerveranlagung

- a) bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses;
- b) bei einer Änderung der Haushaltsgrösse;
- c) bei jeder Änderung des Arbeitspensums;
- d) bei einer Erhöhung des für die Berechnung massgebenden Einkommens;
- e) auf Antrag der Anspruchsberechtigten, sofern sich die aktuellen Einkünfte gegenüber dem massgebenden Einkommen um soviel reduziert haben, dass dadurch die nächste Tarifstufe der Tariftabelle erreicht wird. In diesem Fall gelten die aktuellen Einkünfte als massgebendes Einkommen.

Auszahlung des Beitrags

§ 13

¹Besteht aufgrund der Verfügung gemäss § 10 ein Anspruch auf einen Gemeindebeitrag, so hat der Anspruchsberechtigte der Gemeindeverwaltung die Abrechnung der Betreuungsinstitution und die Zahlungsquittung innert zwei Monaten seit Rechnungsstellung vorzulegen, ansonsten erlischt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag ohne weiteres resp. ohne neuerliche Verfügung.

²Die Auszahlung des Gemeindebeitrags erfolgt durch die Abteilung Finanzen nach Vorliegen aller Unterlagen gemäss Abs. 1.

³Bei Bezügern von materieller Unterstützung (Sozialhilfe) wird ein Anspruch separat ausbezahlt (Subventionsbeitrag ist entgegen der materiellen Hilfe nicht rückerstattungspflichtig) und bei der Berechnung des monatlichen Unterstützungsbeitrags gemäss Sozialhilfegesetzgebung als Einnahme angerechnet.

Wegzug

§ 14

Bei Wegzug der Anspruchsberechtigten aus der Gemeinde Eggenwil fällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag auf Ende des Wegzugsmonats automatisch und ohne weitere Verfügung dahin.

IV. Schlussbestimmungen

Verwirkung des Anspruchs

§ 15

Der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag erlischt, wenn innerhalb von zwei Monaten seit Gutheissung des Gesuchs von keinem Betreuungsangebot Gebrauch gemacht wird. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Rückerstattung

§ 16

Unrechtmässig bezogene Gemeindebeiträge sind samt Zins von 5 % vollumfänglich zurückzuerstatten.

Strafbestimmungen**§ 17**

¹Mit Busse wird bestraft, wer durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise Leistungen nach diesem Reglement unrechtmässig erwirkt. Ebenso sind Helferschaft und Versuch strafbar.

²Im Übrigen gelten die Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) betreffend Übertretungen.

³Besondere übergeordnete Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Härtefälle**§ 18**

¹In Härtefallsituationen kann der Gemeinderat Ausnahmen zu diesem Reglement beschliessen.

²Entsprechende Gesuche sind dem Gemeinderat unter Beilage der notwendigen Unterlagen schriftlich einzureichen.

Rechtsmittel**§ 19**

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Inkrafttreten**§ 20**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung der Einwohnergemeindeversammlung auf Beginn des Schuljahres 2018/2019 am 1. August 2018 in Kraft.

Dieses Reglement wurde durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Juni 2018 genehmigt. Der Beschluss ist am 23. Juli 2018 in Rechtskraft erwachsen.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung Eggenwil

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindegemeinderat:

*Roger Hausherr**Walter Bürgi*

Anhang 1 zum Elternbeitragsreglement Eggenwil (EBR)

Tarife für die Inanspruchnahme von subventionierten Betreuungseinrichtungen

Tagespflegefamilien

Betreuungseinheiten	Maximal subventionierter Tarif
Pro Stunde ohne Essen	CHF 8.90
Essensentschädigung pro Mahlzeit	CHF 8.00

Kindertagesstätten (Kita)

Betreuungseinheiten	Maximal subventionierter Tarif
Kita – ganzer Tag	CHF 115.00
Kita – halber Tag	CHF 70.00
Kita – ganzer Tag, Baby bis 18 Monate	CHF 135.00
Kita – halber Tag, Baby bis 18 Monate	CHF 85.00

Tagesstrukturen (schulergänzende Kinderbetreuung) der Gemeinde Eggenwil

Betreuungseinheiten SJ 2018/2019	Maximaltarif
Betreuer Mittagstisch Mo., Di., Do., Fr., 11.50 bis 13.30 Uhr	CHF 17.00 bei sporadischer Teilnahme CHF 15.00 bei definitiver Anmeldung
Randstundenbetreuung (zur Einhaltung der Blockzeiten von 08.20 bis 11.50 Uhr) Mo., Mi., Fr., 08.20 bis 09.05 Uhr	kostenlos
Frühnachmittagsbetreuung Di., Do., 13.30 bis 16.00 Uhr	CHF 30.00
Ergänzende Frühnachmittagsbetreuung Di., Do., 15.00 bis 16.00 Uhr	CHF 15.00
Spätnachmittagsbetreuung Di., Do., 15.00 bis 18.00 Uhr	CHF 35.00
Ganznachmittagsbetreuung Di., Do., 13.30 bis 18.00 Uhr	CHF 55.00
Aufgabenhilfe pro Lektion (zusätzlich zu Betreuungseinheiten)	CHF 6.00

Der Gemeinderat legt in Absprache mit der Schulpflege im Rahmen von Ausführungsbestimmungen die Anmeldebedingungen sowie die weiteren Einzelheiten bezüglich der vorgenannten Grundstruktur fest (Mindest- bzw. Maximalteilnehmerzahlen, Modalitäten betreffend definitive/sporadische Anmeldung, Verhinderung bei Krankheit oder Unfall, weitere Bedingungen wie Versicherung der Kinder, Benützungsregeln, Zahlungsverzug etc.).

Ebenso entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des von der Gemeindeversammlung am 18. Juni 2010 bewilligten Kostendachs (Defizitgarantie) über Anpassungen der vorstehenden Betreuungseinheiten und Maximaltarife.

Anhang 2 zum Elternbeitragsreglement Eggenwil (EBR)

Bemessung der Beitragshöhe

Der Beitrag der Gemeinde beträgt:

Massgebendes Einkommen in CHF	Höhe der Subvention
bis 40'000	65 %
40'001 – 50'000	50 %
50'001 – 60'000	40 %
60'001 – 70'000	30 %
70'001 – 80'000	20 %
80'001 – 90'000	10 %
ab 90'001	0 %